

Mitteilung des Senats vom 28. Mai 2002

Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Änderung verwaltungsrechtlicher, abfallrechtlicher und vermessungsrechtlicher Vorschriften

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Änderung verwaltungsrechtlicher, abfallrechtlicher und vermessungsrechtlicher Vorschriften mit der Bitte, dieses Gesetz zu beschließen.

Die Deputation für Umwelt und Energie (L) hat dem Gesetzentwurf in ihrer Sitzung am 14. März 2002 zugestimmt.

Gesetz zur Ausführung und Ergänzung des Bundes-Bodenschutzgesetzes und zur Änderung verwaltungsrechtlicher, abfallrechtlicher und vermessungsrechtlicher Vorschriften

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Bremisches Gesetz zum Schutz des Bodens (Bremisches Bodenschutzgesetz — BremBodSchG)

Inhaltsübersicht

Teil 1: Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Aufgaben und Pflichten der zuständigen Behörden
- § 2 Pflichten anderer Behörden und öffentlicher Planungsträger
- § 3 Mitteilungspflichten
- § 4 Mitwirkungs- und Duldungspflichten
- § 5 Ergänzende Vorschriften bei schädlichen Bodenveränderungen
- § 6 Kosten

Teil 2: Gebietsbezogener Bodenschutz

- § 7 Belange des flächenhaften Bodenschutzes
- § 8 Verfahren
- § 9 Dauerbeobachtungsflächen

Teil 3: Erfassung und Überwachung von Boden- und Altlasteninformationen

- § 10 Bodeninformationssystem
- § 11 Übermittlung und Nutzung von Daten

Teil 4: Entschädigungen und Schlussvorschriften

- § 12 Information der betroffenen Öffentlichkeit
- § 13 Zwangsmittel gegen Behörden und Personen des öffentlichen Rechts
- § 14 Ausgleichsleistungen und Schadenersatz
- § 15 Sachverständige
- § 16 Zuständigkeiten
- § 17 Ordnungswidrigkeiten

Teil 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Aufgaben und Pflichten der zuständigen Behörde

(1) Die zuständige Behörde hat darüber zu wachen, dass die Bestimmungen des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen eingehalten und auferlegte Verpflichtungen erfüllt werden.

(2) Zur Erfüllung der sich aus diesem Gesetz und der darauf gestützten Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten kann die zuständige Behörde die erforderlichen Anordnungen treffen.

§ 2

Pflichten anderer Behörden und öffentlicher Planungsträger

(1) Ist ein Vorhaben, das nach anderen Vorschriften einer Zulassung bedarf, geeignet, schädliche Bodenveränderungen oder die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen hervorzurufen, so ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Behörde.

(2) Behörden und sonstige Einrichtungen des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts haben bei Planungen, Maßnahmen und sonstigen eigenen Vorhaben vor der Inanspruchnahme von nicht versiegelten, nicht baulich veränderten oder unbebauten Flächen zu prüfen, ob eine Wiedernutzung von ehemals genutzten und bereits versiegelten, baulich veränderten oder bebauten Flächen möglich ist. Die Wiedernutzung soll erfolgen, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

(3) Behörden und sonstige Einrichtungen des Landes sowie die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse über schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten der zuständigen Behörde mitzuteilen.

§ 3

Mitteilungspflichten

(1) Die in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen sind verpflichtet, konkrete Anhaltspunkte im Sinne von § 3 Abs. 1 und 2 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung sowie konkrete Umstände, die den Verdacht rechtfertigen, dass eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast vorliegt, unverzüglich der zuständigen Behörde mitzuteilen. Die Pflicht nach Satz 1 erstreckt sich bei Baumaßnahmen, Baugrundsondierungen, Ausschachtungen oder ähnlichen Eingriffen in den Untergrund auch auf den Bauherrn. Der Bauleiter, der Unternehmer sowie der mit Untersuchungen des Baugrundes beauftragte Gutachter haben den jeweiligen Auftraggeber über Anhaltspunkte und Umstände im Sinne von Satz 1, die ihnen offenbar werden, unter Hinweis auf seine Mitteilungspflicht in Kenntnis zu setzen. Die Anzeigepflichten nach § 155 des Bremischen Wassergesetzes bleiben unberührt.

(2) Führen Maßnahmen zur Abwehr und Sanierung schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten dazu, dass Bodenmaterialien als Abfälle zur Ver-

wertung oder zur Beseitigung entsorgt werden sollen, hat der Entsorgungspflichtige die für Abfallüberwachung zuständige Behörde in Kenntnis zu setzen.

(3) Wer Materialien auf oder in den Boden nach § 12 der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung in einer Gesamtmenge je Vorhaben von über 1.600 m³ auf- oder einbringt oder hierzu einen Auftrag erteilt, hat dies der zuständigen Behörde unter Angabe der Herkunft, der Lage der betroffenen Fläche, der Art und des Zwecks der Maßnahme, des Materials sowie dessen Inhaltsstoffe und Menge anzuzeigen. Die Anzeigepflicht besteht nicht, wenn die Maßnahme Gegenstand eines verbindlichen Sanierungsplanes nach § 13 Abs. 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder einer anderen behördlichen Entscheidung ist, an der die zuständige Behörde zu beteiligen war. Die Anzeige soll möglichst frühzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der zuständigen Behörde eingehen.

(4) Sanierungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes, denen nicht eine Anordnung nach §§ 10 und 16 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder ein Sanierungsplan nach § 13 Abs. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes zugrunde liegt, sollen der zuständigen Behörde möglichst frühzeitig vor ihrer Durchführung schriftlich angezeigt werden. Anzeigepflichtig sind die in Absatz 1 Satz 1 und 2 genannten Personen. Gegenstand der Anzeige ist das betroffene Grundstück, der Sanierungsgrund sowie das Ziel und die Maßnahmen der Sanierung.

(5) Nach der Übertragung des Eigentums an einem Grundstück oder von Teilen an einem Grundstück hat der Grundstückseigentümer, der Adressat von auf das Grundstück bezogenen behördlichen Anordnungen zur Erfüllung der Pflichten nach §§ 4 und 9 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes oder nach § 1 Abs. 2 war, die zuständige Behörde über den Eigentümerwechsel zu unterrichten. Die Unterrichtung muss unverzüglich nach Erklärung der Auflassung schriftlich erfolgen.

§ 4

Mitwirkungs- und Duldungspflichten

(1) Die in § 4 Abs. 3 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes genannten Personen haben der zuständigen Behörde und deren Beauftragten die verlangten Auskünfte zu erteilen und die geforderten Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, nach diesem Gesetz und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen benötigen. Der nach Satz 1 Verpflichtete kann die Auskunft auf solche Fragen verweigern, deren Beantwortung ihn selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung bezeichneten Angehörigen der Gefahr strafgerichtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde.

(2) Der Grundstückseigentümer und der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück sind verpflichtet, den zuständigen Behörden und deren Beauftragten zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, nach diesem Gesetz und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen den Zutritt zu Grundstücken, Anlagen und Einrichtungen und die Vornahme von Ermittlungen, insbesondere die Entnahme von Boden-, Wasser-, Bodenluft-, Deponiegas- und Aufwuchsproben zu gestatten und die Einrichtung und den Betrieb von Messstellen zu dulden. Zur Verhütung von dringenden Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung ist auch der Zutritt zu Wohnräumen und die Vornahme von Ermittlungen in Wohnräumen zur Durchführung von Boden- und Grundwasseruntersuchungen und von Sanierungsmaßnahmen zu gewähren. Das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt.

§ 5

Ergänzende Vorschriften für schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen

Bei schädlichen Bodenveränderungen, von denen aufgrund von Art, Ausbreitung oder Menge der Schadstoffe in besonderem Maße Gefahren, erhebliche Nachteile

oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die Allgemeinheit ausgehen, kann die zuständige Behörde Sanierungsuntersuchungen, die Erstellung von Sanierungsplänen und die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen von den Verpflichteten nach § 4 Abs. 3, 5 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes verlangen. Die §§ 13, 14, 15 Abs. 2 und 3 des Bundes-Bodenschutzgesetzes gelten entsprechend.

§ 6

Kosten

(1) Die Kosten der nach diesem Gesetz angeordneten Maßnahmen tragen die Verpflichteten; im Übrigen gilt § 24 des Bundes-Bodenschutzgesetzes entsprechend.

(2) Wenn eine Sanierung nach § 2 Abs. 7 des Bundes-Bodenschutzgesetzes durchzuführen ist, kann die zuständige Behörde die Kosten für die Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes dem zur Sanierung Verpflichteten auferlegen.

(3) Die Kosten des Verfahrens nach § 12 trägt der Antragsteller.

Teil 2 Gebietsbezogener Bodenschutz

§ 7

Belange des flächenhaften Bodenschutzes

(1) Die oberste Bodenschutz- und Altlastenbehörde kann zur Durchführung gebietsbezogener Maßnahmen durch Rechtsverordnung Gebiete, in denen

1. flächenhaft schädliche Bodenveränderungen festgestellt werden oder
2. das Entstehen von schädlichen Bodenveränderungen wegen der Überschreitung von Vorsorgewerten, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 8 Abs. 2 Nr. 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes bestimmt wurden, zu besorgen ist,

als Bodenbelastungsgebiete festsetzen.

(2) In der Rechtsverordnung sind der Gegenstand, der wesentliche Zweck und die erforderlichen Verbote, Beschränkungen und Schutzmaßnahmen zu bestimmen. Insbesondere kann vorgeschrieben werden, dass in diesen Gebieten

1. der Boden auf Dauer oder je nach Art und Maß der schädlichen Bodenveränderung auf bestimmte Zeit nicht oder nur eingeschränkt genutzt werden darf,
2. nur bestimmte Nutzungen zugelassen sind,
3. bestimmte Stoffe nicht eingesetzt werden dürfen,
4. Änderungen der Bodennutzung und -bewirtschaftung sowie sonstige Veränderungen des Bodens anzeige- oder zulassungspflichtig sind,
5. der Grundstückseigentümer oder der Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück näher festzulegende Maßnahmen zur Beseitigung oder Verminderung von schädlichen Bodenveränderungen zu dulden oder durchzuführen hat.

§ 8

Verfahren

(1) Die oberste Bodenschutz- und Altlastenbehörde soll die Behörden und Stellen, die Träger der öffentlichen Belange sind, möglichst frühzeitig beteiligen.

(2) Die oberste Bodenschutz- und Altlastenbehörde hat den Entwurf der Rechtsverordnung nach § 7, bei Verweisungen auf eine Karte auch diese, für die Dauer eines Monats zur Einsicht während der Sprechzeiten öffentlich auszulegen. Ort und Dauer der Auslegung sind mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass Bedenken und Anregungen bei der obersten Bodenschutz- und Altlastenbehörde während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die nach Absatz 1 Beteiligten sollen von der Auslegung benachrichtigt werden.

(3) Die oberste Bodenschutz- und Altlastenbehörde prüft die fristgemäß vorgebrachten Bedenken und Anregungen und teilt den Einwendern das Ergebnis mit.

(4) Soll das Gebiet über den im Entwurf der Rechtsverordnung vorgesehenen Umfang räumlich erweitert oder sollen die Schutzbestimmungen nicht unerheblich geändert werden, so ist das Verfahren nach den Absätzen 1 und 2 zu wiederholen.

(5) Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen bekannt ist und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Entwurf der Rechtsverordnung einzusehen und Bedenken und Anregungen vorzutragen.

§ 9

Dauerbeobachtungsflächen

Die oberste Bodenschutz- und Altlastenbehörde kann Veränderungen der physikalischen, chemischen und biologischen Beschaffenheit von Böden beobachten. Dazu können aus Gründen des vorsorgenden Bodenschutzes Dauerbeobachtungsflächen eingerichtet und betreut werden. Die Dauerbeobachtungsflächen sind in Abständen von mehreren Jahren auf Veränderungen der physikalischen, chemischen und biologischen Bodenbeschaffenheit zu untersuchen. Neben den Angaben zur Bodenbeschaffenheit werden in Bezug auf die Dauerbeobachtungsflächen Lage, Größe, Nutzung und Eigentumsverhältnisse festgehalten.

Teil 3

Erfassung und Überwachung von Boden- und Altlasteninformationen

§ 10

Bodeninformationssystem

(1) Die zuständige Behörde erhebt — soweit erforderlich — Informationen zu schädlichen Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten und altlastenverdächtigen Flächen und erfasst diese in einem zentral von der obersten Bodenschutz- und Altlastenbehörde geführten Bodeninformationssystem. In dem Bodeninformationssystem sollen folgende Merkmale erfasst werden:

1. Standortangaben, insbesondere Kennzeichnung, Lage, Größe, Geländezustand, Geologie, Gewässersituation und Umfeld,
2. Nutzungs- und Eigentumsangaben, insbesondere Namen von ehemaligen und gegenwärtigen Nutzungsberechtigten und Eigentümern, Anschriften, Zeiträume, Nutzungsarten,
3. bei Altablagerungen: Ablagerungsverhältnisse, insbesondere Aufbau, Volumen, Abfallarten,
4. bei Altstandorten: Produktionsgeschichte, insbesondere Verfahren, Stoffe, Produkte und Anlagen,
5. Gefährdungsabschätzung, insbesondere Festlegung der Handlungspriorität und Untersuchungen,

6. geplante Maßnahmen, insbesondere zur Dekontamination, Sicherung oder Überwachung,
7. ausgeführte Maßnahmen, insbesondere deren Sanierungserfolg oder Überwachungsergebnisse sowie verbliebene Rest-Kontaminationen und Nutzungsbeschränkungen,
8. sonstige für die Ermittlung und Abwehr von Gefahren und die Festlegung der Ordnungspflichtigen bedeutsame Sachverhalte und Rechtsverhältnisse.

Das Bodeninformationssystem ist laufend fortzuschreiben.

(2) Um bodenkundliche und geowissenschaftliche Grundlagen für eine nachhaltige Sicherung der Funktionen des Bodens bereitzustellen, erhebt die oberste Bodenschutz- und Altlastenbehörde die erforderlichen Informationen und erfasst diese in dem Bodeninformationssystem. Dazu gehören insbesondere die von den staatlichen oder sonstigen öffentlichen Stellen erhobenen Daten aus Untersuchungen über physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Bodens und deren Auswertung. Soweit erforderlich werden sonstige geowissenschaftliche Daten und Erkenntnisse erfasst.

(3) Die bei den Untersuchungen der Dauerbeobachtungsflächen nach § 9 gewonnenen Erkenntnisse werden in das Bodeninformationssystem eingestellt.

(4) Für den Inhalt des Bodeninformationssystems besteht eine zeitlich unbeschränkte Aufbewahrungspflicht. Die oberste Bodenschutz- und Altlastenbehörde kann Ausnahmen zulassen. Bestätigt sich ein Verdacht auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast nicht, ist die Einstufung als Verdachtsfläche oder altlastverdächtige Fläche zu löschen. Die entsprechenden Daten können mit besonderer Kennzeichnung nachrichtlich übernommen werden, soweit dies für die Aufgabenerfüllung der zuständigen Behörde erforderlich ist. Sind die über ein Grundstück im Bodeninformationssystem vorhandenen Daten unrichtig, kann der Grundstückseigentümer die Berichtigung oder Löschung der Daten verlangen.

§ 11

Übermittlung und Nutzung von Daten

(1) Die zuständige Behörde ist befugt, anderen Behörden und Einrichtungen des Landes sowie den Stadtgemeinden die von ihr erfassten Informationen aus dem Bodeninformationssystem zu übermitteln, soweit dies zur Wahrnehmung der diesen Stellen auf den Gebieten der Gefahrenermittlung, Gefahrenabwehr, Überwachung oder Planung obliegenden Aufgaben und aus Gründen des fiskalischen Grundstücksverkehrs erforderlich ist.

(2) Soweit Behörden oder andere Stellen Erkenntnisse über schädliche Bodenveränderungen, Verdachtsflächen, Altlasten oder altlastenverdächtige Flächen der Öffentlichkeit zugänglich machen, darf die Bekanntgabe keine Angaben enthalten, die einen Bezug auf eine bestimmte oder bestimmbare natürliche Person zulassen. Dies gilt nicht, wenn solche Angaben offenkundig sind oder im Einzelfall ihre Bekanntgabe zur Abwehr von Gefahren oder aus anderen, schutzwürdigen Belangen des Betroffenen überwiegenden Gründen des Gemeinwohls erforderlich ist. § 8 Abs. 1 des Umweltinformationsgesetzes gilt entsprechend.

Teil 4 Entschädigungen und Schlussvorschriften

§ 12

Information der Betroffenen und der Öffentlichkeit

Ist der Kreis der nach § 12 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes zu informierenden Betroffenen nicht in vollem Umfang bekannt, sind die Unterlagen auf Antrag des nach § 12 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Verpflichteten von der

zuständigen Behörde nach ortsüblicher Bekanntmachung über Ort und Zeit der Auslegung einen Monat zur Einsichtnahme auszulegen.

§ 13

Zwangsmittel gegen Behörden und Personen des öffentlichen Rechts

Soweit Anordnungen nach dem Bundes-Bodenschutzgesetz, diesem Gesetz oder aufgrund von Rechtsverordnungen, die auf die vorgenannten Gesetze gestützt sind, gegen Behörden und Personen des öffentlichen Rechts zulässig sind, können diese mit Zwangsmitteln im Sinne des Vollstreckungsrechts durchgesetzt werden. Dies gilt nicht, soweit Behörden und Personen des öffentlichen Rechts der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sowie des Landes Bremen betroffen sind.

§ 14

Ausgleichsleistungen und Schadenersatz

(1) Die oberste Bodenschutz- und Altlastenbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen über die Höhe des Ausgleichs nach § 10 Abs. 2 des Bundes-Bodenschutzgesetzes sowie über das Verfahren zur Gewährung der Zahlungen und deren Fälligkeit zu erlassen.

(2) Soweit Grundstückseigentümer und Inhaber der tatsächlichen Gewalt über ein Grundstück zur Duldung von Maßnahmen nach § 4 Abs. 2 verpflichtet sind, die ausschließlich für Bodeninformationssysteme einschließlich Dauerbeobachtungsflächen erforderlich sind, ist ihnen ein dadurch entstandener oder entstehender Schaden zu ersetzen.

§ 15

Sachverständige

(1) Die oberste Bodenschutz- und Altlastenbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung

1. die Anforderungen an die Sachkunde, Zuverlässigkeit sowie gerätetechnische Ausstattung der Sachverständigen und Untersuchungsstellen nach § 18 Satz 1 des Bundes-Bodenschutzgesetzes,
2. Art und Umfang der von ihnen wahrzunehmenden Aufgaben,
3. die Unabhängigkeit der Sachverständigen und Untersuchungsstellen von den zu Überwachenden,
4. die einzuhaltenden Pflichten im Rahmen der Überwachung,
5. die Vorlage der Ergebnisse ihrer Tätigkeit,
6. das Verfahren zur Anerkennung sowie deren Befristung, Widerruf und Erlöschen sowie eine Altersgrenze für Sachverständige und
7. die Bekanntgabe der anerkannten Sachverständigen und Untersuchungsstellen

festzulegen.

Vergleichbare Zulassungen anderer Bundesländer gelten auch im Land Bremen.

(2) Durch Rechtsverordnung kann die oberste Bodenschutz- und Altlastenbehörde die Anerkennung und Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 18 des Bundes-Bodenschutzgesetzes auf die Handelskammer Bremen und die Industrie- und Handelskammer Bremerhaven als Selbstverwaltungsaufgabe übertragen.

§ 16

Zuständigkeiten

(1) Zuständige Behörde im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes, dieses Gesetzes und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen ist die untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Im Sinne dieses Gesetzes sind

1. als oberste Bodenschutz- und Altlastenbehörde der Senator für Bau und Umwelt;
2. als untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde
 - a) für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremen der Senator für Bau und Umwelt, mit Ausnahme des stadtbremischen Überseehafengebietes Bremerhaven,
 - b) für das Gebiet der Stadtgemeinde Bremerhaven der Magistrat der Stadt Bremerhaven mit Ausnahme der Hafengebiete,
 - c) das Hansestadt Bremische Hafenamts für das stadtbremische Überseehafengebiet Bremerhaven sowie die übrigen Hafengebiete in Bremerhaven

zuständig.

(3) Die örtliche Zuständigkeit des Hansestadt Bremischen Hafenamtes ergibt sich aus der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit des Hansestadt Bremischen Hafenamtes — Bezirk Bremerhaven — als Wasserbehörde für die Hafengebiete in Bremerhaven.

(4) Die Vermittlung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis nach Maßgabe des § 17 des Bundes-Bodenschutzgesetzes obliegt der Landwirtschaftskammer Bremen.

§ 17

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 eine Mitteilung nicht oder nicht unverzüglich erstattet,
2. entgegen § 3 Abs. 3 das beabsichtigte Auf- und Einbringen von Materialien nicht anzeigt,
3. entgegen § 3 Abs. 4 die Sanierung nicht anzeigt,
4. entgegen § 3 Abs. 5 den beabsichtigten Eigentumsübergang nicht rechtzeitig oder nicht vollständig mitteilt,
5. entgegen § 4 Abs. 1 Auskünfte nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder Unterlagen nicht vorlegt,
6. entgegen § 4 Abs. 2 den Zutritt zu Grundstücken und Wohnräumen und die Vornahme von Ermittlungen sowie die Entnahme von Boden-, Wasser-, Bodenluft-, Deponiegas- oder Aufwuchsproben nicht gestattet,
7. einer vollziehbaren Anordnung nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 oder § 15 Abs. 2 Satz 1, 3 oder 4 des Bundes-Bodenschutzgesetzes zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

Artikel 2

Änderung des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes

In § 2 Abs. 3 Nummer 5 des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BremVwVfG) vom 15. November 1976 (Brem.GBl. S. 243 —202-a-3), das zuletzt durch Artikel 1 § 8 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393) geändert worden ist, werden die Worte „dem Bremischen Abfallbeseitigungsgesetz“ durch die Worte „dem Bremischen Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz“ ersetzt sowie anschließend die Angabe „dem Bremischen Bodenschutzgesetz“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz

Das Bremische Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1998 (Brem.GBl. S. 289 — 2129-e-1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 470), wird wie folgt geändert:

1. § 13 wird aufgehoben.
2. §§ 15 c und 15 d werden aufgehoben.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten des Vollzugs abfallrechtlicher Vorschriften

§ 1 Abs. 3 Nr. 13 der Verordnung über die Zuständigkeiten des Vollzugs abfallrechtlicher Vorschriften vom 1. Oktober 1996 (Brem.GBl. 287 — 2129-e-8), die zuletzt durch die Verordnung vom 20. April 1999 (Brem.GBl. S. 63) geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes

Das Vermessungs- und Katastergesetz vom 16. Oktober 1990 (Brem.GBl. S. 313 — 64-a-1), geändert durch Artikel 1 § 39 des Gesetzes vom 4. Dezember 2001 (Brem.GBl. S. 393), wird wie folgt geändert:

1. in § 9 Abs. 1 Nr. 9 wird das Wort „Altlastenkataster“ durch das Wort „Bodeninformationssystem“ ersetzt,
2. § 10 Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgende Nr. 9 wird eingefügt:
„9. Bodenschutz- und Altlastenbehörden“
 - b) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.

Artikel 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Am 25. März 1998 ist das Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz — BBodSchG) vom 17. März 1998 in Kraft getreten (BGBl. I, S. 502). Mit diesem Datum haben zunächst nur diejenigen Vorschriften des Gesetzes Wirksamkeit erlangt, die zum Erlass von Rechtsverordnungen ermächtigen.

Die übrigen Vorschriften, insbesondere die für den Vollzug in den Ländern relevanten Teile, sind am 1. März 1999 in Kraft getreten.

Mit dem Bundesgesetz liegt erstmalig ein eigenständiges Regelwerk zum Schutz des Bodens vor, das der bisherigen Rechtszersplitterung auf diesem Gebiet entgegenwirken soll. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Boden neben der Luft und dem Wasser die dritte natürliche, nicht vermehrbare und kaum erneuerbare Lebensgrundlage ist. Bisher hat dieses Medium im Rahmen anderer Regelungsmaterien des Umweltrechtes einen gewissen Schutz erfahren. Der Bundesgesetzgeber hat mit dem Bundesbodenschutzgesetz den veränderten Anforderungen im Bereich eines wirksamen Bodenschutzes Rechnung getragen und den Boden als Schutzgut nunmehr gleichrangig mit den übrigen Umweltmedien bewertet. Die Festsetzung einheitlicher Maßstäbe für Sanierungsanforderungen durch Rechtsverordnungen soll darüber hinaus ein gleichartiges Vorgehen im gesamten Bundesgebiet gewährleisten.

Gestützt auf die Ermächtigung durch die §§ 6, 8 Abs. 1 und 2 und § 13 Abs. 1 Satz 2 BBodSchG hat die Bundesregierung am 12. Juli 1999 außerdem die Verordnung zur Durchführung des BBodSchG (Bundes-Bodenschutz — und Altlastenverordnung — BBodSchV) (BGBl. I S. 1554) erlassen, die am 17. Juli 1999 in Kraft getreten ist.

Mit dem Bundes-Bodenschutzgesetz hat der Bund von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz für die Bereiche des Bodenrechtes (Art. 74 Abs. 1 Nr. 18 GG) und des Rechts der Wirtschaft (Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 GG) Gebrauch gemacht.

Die bundesgesetzliche Regelung ist nicht abschließend; sie bedarf der Ausführung durch Landesrecht. Dabei gilt es insbesondere, die vom Bundesgesetzgeber den Ländern zur materiellen Regelung überlassenen Bereiche nach § 9 Abs. 2 Satz 3, § 18 Satz 2 und § 21 Abs. 2 BBodSchG auszufüllen. Das betrifft Mitwirkungs- und Duldungspflichten der Pflichtigen, Anforderungen an Bodenschutz-Sachverständige, den Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen sowie die Festlegung von Bodenbelastungsgebieten und der Einzelheiten im Zusammenhang mit den gesetzlichen Entschädigungsleistungen. Regelungskompetenzen der Länder ergeben sich darüber hinaus aus der Zugehörigkeit der Materie zum allgemeinen Polizei- und Ordnungsrecht (Art. 70 GG).

Der Gesetzesentwurf beinhaltet folgende Schwerpunkte:

- In erster Linie werden die Aufgaben der zuständigen Behörden sowie Beteiligungspflichten anderer Behörden und Mitwirkungspflichten von Bürgerinnen und Bürgern definiert.
- Die im Bundesbodenschutzgesetz den Ländern überlassenen Regelungsbereiche hinsichtlich schädlicher Bodenveränderungen werden den im Bundesrecht abschließend geregelten Vorschriften für Altlasten angepasst.
- Im Rahmen des gebietsbezogenen Bodenschutzes werden Möglichkeiten zur Festlegung flächenhafter Bodenbelastungsgebiete sowie zu deren Überwachung geregelt.
- Die Regelungen zur Führung eines Bodenkatasters werden aufgrund der Zugehörigkeit der Materie zum Bodenschutzrecht aus dem Ausführungsgesetz zum Kreislaufwirtschaft- und Abfallgesetz in das Bodenschutzgesetz übernommen und in das umfassendere Bodeninformationssystem integriert.

- Die Anforderungen an Bodenschutz-Sachverständige werden definiert und eine Rechtsverordnungsermächtigung geschaffen, wonach die Anerkennung und Bekanntgabe von Bodenschutz-Sachverständigen der Handelskammer Bremen und der Industrie- und Handelskammer Bremerhaven übertragen werden kann.
- Die im BBodSchG vorgesehenen Entschädigungsregelungen werden durch das Landesrecht konkretisiert.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Bremisches Bodenschutzgesetz)

Zu § 1 (Aufgaben und Pflichten der zuständigen Behörden)

Die Vorschrift umreißt den Aufgabenbereich der nach § 17 zuständigen Behörden und bestimmt allgemein ihre durch das Bundesrecht sowie das Landesrecht inhaltlich definierten Überwachungsaufgaben. Sie begründet daneben für die Vollzugsbehörden verschiedene Beteiligungs- und Informationspflichten, die im Zusammenhang mit den Vollzugsaufgaben stehen.

Absatz 1 benennt die sich aus Bundes- und Landesrecht ergebenden Aufgaben.

Absatz 2 ist die landesrechtliche Entsprechung und Ergänzung zu § 10 Abs. 1 BBodSchG und enthält die Anordnungsbefugnis zur Durchsetzung von Verpflichtungen, die sich aus dem vorliegenden Gesetz ergeben. Hierzu zählen beispielsweise die Mitteilungs- und Mitwirkungspflichten nach §§ 3 und 4.

Zu § 2 (Pflichten anderer Behörden und öffentlicher Planungsträger)

§ 2 regelt die Einbeziehung der Bodenschutzbelange in das Handeln anderer Behörden und Personen des öffentlichen Rechts durch die Beteiligung der Bodenschutzbehörden sowie Berücksichtigungs- und Informationspflichten.

Absatz 1 stellt klar, dass bei förmlichen Verfahren nach anderen Gesetzen die Bodenschutzbehörde als Träger öffentlicher Belange zu beteiligen ist, wenn von dem zuzulassenden Vorhaben schädliche Bodenveränderungen ausgehen können oder die Besorgnis schädlicher Bodenveränderungen besteht.

Neue verfahrensrechtliche Anforderungen werden also nicht geschaffen, da die Pflicht zur Beteiligung nur für Zulassungsverfahren gilt, die bereits nach Bundes- oder Landesrecht angeordnet sind. Zulassungsverfahren meint insoweit Planfeststellungs-, Plangenehmigungs- und Genehmigungsverfahren.

Absatz 2 legt den Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen eine besondere Verpflichtung auf. Soweit sie selbst Planungen, Baumaßnahmen und sonstige Vorhaben betreiben, haben sie den Belangen des Bodenschutzes Rechnung zu tragen. Die Vorschrift weist der öffentlichen Hand eine Vorbildfunktion zu. Es soll geprüft werden, ob bereits versiegelte, baulich veränderte oder bebaute Flächen nicht erneut verwendet werden können. Solche Flächen sollen vorrangig genutzt werden, soweit dies technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar ist.

Die Prüfungspflicht nach Absatz 2 der Gemeinden im Rahmen der Bauleitplanung schränkt die rechtlichen Voraussetzungen der Abwägung nach § 1 Abs. 6 BauGB nicht ein.

Absatz 3 entspricht der bisherigen Regelung des § 15 d Abs. 2 BremAGKrW-/AbfG. Die Pflicht wird auf die Personen des öffentlichen Rechts ausgedehnt. Zur Begründung sei auf § 10 verwiesen.

Zu § 3 (Mitteilungspflichten)

§ 3 regelt Mitwirkungspflichten von Verpflichteten, die zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben durch die zuständige Behörde notwendig sind.

Absatz 1 beinhaltet eine Mitteilungspflicht bei konkreten Anhaltspunkten nach § 3 Abs. 1 und 2 BBodSchV. Die Mitteilungspflicht besteht auch, wenn konkrete Umstände den Verdacht rechtfertigen, dass eine Altlast oder eine schädliche Bodenveränderung vorliegt. Mit der Meldung wird die zuständige Behörde in die Lage versetzt, Maßnahmen zur Erfassung, Untersuchung und Bewertung zu ergreifen. Der Pflichtige handelt im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht und unterliegt nicht der Verpflichtung, über die Meldung hinaus Angaben zu machen, die ihn als Verursacher erkennen lassen oder die gegen ihn verwendet werden können. Maßgebend ist hier allein das öffentliche Interesse an der raschen Ergreifung von behördlichen Maßnahmen gegen (mögliche) schädliche Bodenveränderungen, nicht das öffentliche Interesse an der Verfolgung von Umweltstraftaten. Mit Satz 2 wird bei Baumaßnahmen und ähnlichem der Kreis der Meldepflichtigen auf den Bauherrn ausgedehnt. Hinsichtlich des Bauleiters, des Unternehmers sowie des Baugrundgutachters besteht nur eine Pflicht zum Hinweis auf die Anzeigepflicht des jeweiligen Auftraggebers.

Bei Sanierungsmaßnahmen fallen regelmäßig Materialien an, die nach den Vorschriften des Kr-W/AbfG zu entsorgen sind. Die Informationspflicht nach Absatz 2 gibt der für die Abfallüberwachung zuständigen Behörde die Möglichkeit, im Einzelfall den vorgesehenen Entsorgungsweg zu überwachen.

Absatz 3 etabliert eine Anzeigepflicht für Bodenbewegungen ab einer bestimmten Bagatellgrenze, die das Gesetz auf 1.600 m³ festlegt. Ausgenommen von der Anzeigepflicht sind Vorhaben, die zuvor Gegenstand eines für verbindlich erklärten Sanierungsplans oder einer anderen behördlichen Entscheidung sind, an der die zuständige Behörde zu beteiligen war. Die Anzeigepflicht besteht daher also vor allem bei Bodenverbringungen bei nach der Bremischen Landesbauordnung (BremLBO) vom 27. März 1995 (Brem.GBl. S. 211, 2130-d-1 a) freigestellten Bauvorhaben oder genehmigungsfreien selbstständigen Aufschüttungen und Abgrabungen.

Ferner sind nur solche Vorhaben anzeigepflichtig, durch die Material in die durchwurzelbare Bodenschicht auf- und eingebracht werden. Das ergibt sich aus dem Verweis auf § 12 BBodSchV. Wegen der Bezugnahme auf § 12 BBodSchV unterliegt schließlich auch das Zwischen- und Umlagern von Bodenmaterialien auf einem Grundstück nicht der Anzeigepflicht.

Die Anzeigepflicht nach Absatz 3 versetzt die für den vorsorgenden Bodenschutz zuständigen Behörde in die Lage zu prüfen, ob eine beabsichtigte Aufbringung von Material auf oder in den Boden den Anforderungen des § 12 BBodSchV entspricht. Die Anzeigepflicht ist erforderlich, da das Ein- und Aufbringen nach Bundesrecht keinem Genehmigungsvorbehalt unterliegt. Um diese Informationslücke zu schließen, wird durch Absatz 3 für größere Vorhaben eine Anzeigepflicht normiert. Die Beschränkung auf größere Vorhaben dient einerseits der Verwaltungspraktikabilität und berücksichtigt andererseits den potentiell zu verhindernden Schaden.

Für die Angabe der Inhaltsstoffe des verbrachten Materials gilt grundsätzlich die BBodSchV. Nach dem Herkunftsort kann sich aber die Gewichtung und der Gegenstand der zu prüfenden Aspekte verändern.

Die Maßnahme muss möglichst frühzeitig vor Durchführung der Maßnahme angezeigt werden. Der Pflichtige muss daher die Anzeige erstatten, sobald er über die wesentlichen Informationen verfügt.

Die Vorschrift des Absatz 3 kollidiert nicht mit Bundesrecht. Das Bundes-Bodenschutzgesetz ermächtigt den Bund in § 6 BBodSchG zum Erlass einer Rechtsverordnung zur Konkretisierung der Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien hinsichtlich der Schadstoffe und sonstiger Eigenschaften. Der Bund hat mit § 12 BBodSchV von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht, jedoch keine Regelung hinsichtlich einer Anzeigepflicht getroffen. Nach Art. 74 Abs. 1 GG sind die Länder an der Regelung einer Materie nur gehindert, soweit und solange der Bund von dem Recht der konkurrierenden Gesetzgebung Gebrauch gemacht hat.

Absatz 4 stellt klar, dass neben der allgemeinen Mitteilungspflicht auch eine zeitlich ggf. nachfolgende Pflicht zur Anzeige von Sanierungsmaßnahmen besteht, die nicht auf einer Anordnung oder einem Sanierungsplan beruhen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die zuständige Behörde im Vorfeld einer Sanierungsmaßnahme die Möglichkeit hat, die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften zu überprüfen.

Die Pflicht besteht bei allen Sanierungsmaßnahmen nach § 2 Abs. 7 BBodSchG. Hinsichtlich der Frist gilt das zu § 3 Abs. 3 Gesagte.

Absatz 5 knüpft Melde- und Informationspflichten an den Eigentumsübergang, soweit die Eigentümer schon Adressaten bodenschutzrechtlicher Verfügungen sind. Dadurch wird die Behörde in die Lage versetzt zu prüfen, ob das Rechtsgeschäft gegen die guten Sitten verstößt, oder ggf. gegen den Erwerber aufgrund der Rechtsnachfolge in konkretisierte Polizeipflichten vorzugehen.

Zu § 4 (Mitwirkungs- und Duldungspflichten)

Im Absatz 1 werden über § 3 Abs. 1 hinausgehende Auskunftspflichten normiert, die von den Pflichtigen eine weitergehende Mitwirkung verlangen. Die Auskunftspflicht erfasst auch den ehemaligen Eigentümer eines Grundstücks, da dieser möglicherweise über relevante Kenntnisse und Unterlagen aus der Zeit seiner Eigentümerstellung verfügt; sie findet ihre Grenze darin, dass niemand zur Selbstbeschuldigung verpflichtet werden kann, und in den Zeugnisverweigerungsrechten nach § 383 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 der Zivilprozessordnung.

Entsprechend den Regelungen in anderen Rechtsgebieten des Umweltschutzes (z. B. § 52 Abs. 2 BImSchG) schafft Absatz 2 Zutrittsrechte zu Grundstücken, soweit dies im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung der zuständigen Behörde notwendig ist. Dazu gehört entsprechend auch die Entnahme von Proben und die Einrichtung von Messstellen sowie ggf. die Durchführung von Sanierungsmaßnahmen. Im Rahmen der Pflichtenwahrnehmung als Sonderpolizeibehörde kann es im Einzelfall auch notwendig sein, Boden- und Grundwasseruntersuchungen in Wohnräumen vorzunehmen. Auch Maßnahmen in Wohnräumen sind nur im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung durch die zuständige Behörde zulässig. Da insoweit der Grundrechtsschutz des Artikel 13 GG greift, bedarf es einer gesetzlichen Einschränkung.

Zu § 5 (Ergänzende Vorschriften für schädliche Bodenveränderungen und Verdachtsflächen)

Das BBodSchG unterscheidet in seiner Systematik zwischen Altlasten im Sinne der Begriffsdefinition des § 2 Abs. 5 und schädlichen Bodenveränderungen im Sinne des § 2 Abs. 3. Während die behördlich vorzunehmenden Maßnahmen für Altlasten im dritten Teil des BBodSchG abschließend geregelt sind, überlässt das Gesetz die Verfahrensregelungen für den Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen in § 21 Abs. 2 BBodSchG den Ländern. Die Unterscheidung zwischen beiden Gefährdungspotentialen hat jedoch keine praktische Relevanz und ist nur historisch zu erklären. Dementsprechend unterscheidet das BBodSchG zwischen beiden Gefährdungspotentialen auch nicht im Hinblick auf die Pflichten zur Gefahrenabwehr (§ 4 BBodSchG).

Die Regelungen über Sanierungsuntersuchungen, die Erstellung von Sanierungsplänen sowie die damit verbundene Konzentrationswirkung und die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen, die durch das Bundes-Bodenschutzgesetz nur für die Altlastenbearbeitung gelten, sind daher auch für den Umgang mit schädlichen Bodenveränderungen sinnvoll. Mit § 6 werden die Voraussetzungen hierfür geschaffen.

Die aufgrund der Ermächtigung von § 13 Abs. 1 Satz 2 BBodSchG erlassenen Rechtsverordnungen gelten mithin auch entsprechend für schädliche Bodenveränderungen.

Mangels einer entsprechenden Ermächtigung kann lediglich die Konzentrationswirkung nach § 16 Abs. 2 BBodSchG für Anordnungen nach § 4 BBodSchG für schädliche Bodenveränderungen nicht durch Landesgesetz zugelassen werden.

Zu § 6 (Kosten)

Absatz 1 regelt die Kostentragung für die sich aus diesem Gesetz ergebenden Verpflichtungen. Sie ist als landesrechtliche Ergänzung zu § 24 Abs. 1 BBodSchG notwendig, da die bundesrechtliche Kostentragungsregelung nur die dort geregelten Tatbestände erfasst.

Der Absatz 2 ermächtigt die zuständige Behörde, die Kosten der Amtsermittlung gem. § 9 Abs. 1 BBodSchG (Historische Recherche und orientierende Untersuchung) demjenigen aufzuerlegen, der zur Sanierung herangezogen wird. Voraussetzung ist mithin, dass eine Sanierung gem. § 2 Abs. 7 BBodSchG durchgeführt wird. Bei der Entscheidung können die Solvenz des Pflichtigen, die Höhe des Betrags, der Verwaltungsaufwand sowie die Frage, ob der Verursacher oder der Zustandsstörer herangezogen werden soll, berücksichtigt werden.

Die Regelung der Kostenerstattungspflicht für die Amtsermittlung ist bundesrechtlich nicht verwehrt, da § 24 Abs. 1 BBodSchG insofern nicht abschließend ist.

Mit Absatz 3 werden dem nach § 12 BBodSchG Informationspflichtigen die Kosten der auf seinen Antrag erfolgten Auslegung auferlegt.

Zu § 7 (Belange des flächenhaften Bodenschutzes)

Mit den Vorschriften des gebietsbezogenen Bodenschutzes wird ein Instrumentarium geschaffen, mit dem auf flächenhaft festgestellte oder zu besorgende schädliche Bodenveränderungen mit einem gebietsbezogenen Handlungskonzept reagiert werden kann. Es handelt sich um Gebiete, in denen flächenhaft schädliche Bodenveränderungen beseitigt, mindestens aber ihre Auswirkung auf den Menschen und die Umwelt minimiert werden sollen. Die Behörde hat nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Da die Festsetzung durch Rechtsverordnung geschieht, erzielt die Festsetzung als Bodenbelastungsgebiet unmittelbare Außenwirkung. Die Festsetzung als Bodenbelastungsgebiet verfolgt den Zweck, die gebietsbezogenen Maßnahmen zu koordinieren und durchzuführen.

Die bundesrechtliche Ermächtigung für den Landesgesetzgeber findet sich insofern in § 21 Abs. 3 BBodSchG.

Die Festsetzung als Bodenbelastungsgebiet dient nicht der Unterschutzstellung von Bodendenkmälern. Diese erfolgt auf der Grundlage des Bremischen Denkmalschutzgesetzes.

Absatz 2 nennt die in einer Rechtsverordnung zu regelnden Inhalte und Maßnahmen. Vorgesehen werden können u. a. zeitliche Nutzungsbeschränkungen, Bewirtschaftungsmaßnahmen und der Ausschluss bestimmter eingesetzter Stoffe.

Die Festsetzungen von Bodenbelastungsgebieten ergehen im Rahmen zulässiger Inhalts- und Schrankenbestimmungen des Eigentums im Sinne von Artikel 14 Abs. 1 Satz 2 GG.

Zu § 8 (Zuständigkeit und Verfahren)

Die Vorschrift regelt das Verfahren zur Ausweisung von Bodenbelastungsgebieten nach § 7. Das Verfahren lehnt sich weitgehend an die Bestimmungen des § 8 BremNatSchG zur Aufstellung eines Landschaftsprogramms an. Es stellt sicher, dass vor der Festsetzung eines solchen Gebietes alle relevanten Aspekte in rechtsstaatlicher Hinsicht in die Entscheidung eingehen können.

Zu § 9 (Dauerbeobachtungsflächen)

Die Vorschrift eröffnet die Möglichkeit, ein Netz von Dauerbeobachtungsflächen einzurichten und deren Betrieb im Zusammenhang mit dem ebenfalls geregelten Duldungs- und Entschädigungspflichten ggf. zwangsweise durchzusetzen. Dauerbeobachtungsflächen sind ein Mittel, um die Beschaffenheit von Böden, die die Bodentypen und Bodenbelastungen in geeigneter Form im Land Bremen repräsentieren, zu erfassen und längerfristige Veränderungen möglichst frühzeitig zu erkennen. Die Böden werden in regelmäßigen Abständen untersucht. Die gesetzliche Regelung ermöglicht es, den Zugang und die Probennahme durch die Behörde sicherzustellen.

Die Duldungspflicht der Eigentümer ergibt sich aus § 4 Abs. 2.

Zu § 10 (Bodeninformationssystem)

Im Bodeninformationssystem werden die bisher in getrennten Systemen gespeicherten Daten des Bodenmessprogramms und des Bodenkatasters zusammengeführt. Die Zusammenführung trägt dem Umstand Rechnung, dass die für die Belange des Bodenschutzes zuständige Behörde sowohl vorsorgende Aufgaben erfüllt als auch Aufgaben der Gefahrenabwehr. Für einen effektiven Schutz des Bodens, insbesondere auch unter dem Aspekt der Vorsorge, werden umfassende fachliche Informationen über dessen Zustand, vor allem über bestehende Belastungen, und seine Belastbarkeit benötigt.

Die bundesrechtliche Ermächtigung, Bodeninformationssysteme durch Länderregelungen einzurichten, ergibt sich aus § 21 Abs. 4 BBodSchG.

Es soll ein zentral beim Senator für Bau und Umwelt als Landesbehörde geführtes Bodeninformationssystem eingerichtet werden. Das Bodeninformationssystem umfasst Information sowohl der Gefahrenabwehr als auch der Vorsorge.

Die Erhebung und die Erfassung von Informationen über schädliche Bodenveränderungen, Altlasten und entsprechende Verdachtsflächen erfolgt durch die unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörden (Absatz 1). Informationen im Bereich der Vorsorge werden aus Effektivitätsgründen von der obersten Bodenschutz- und Altlastenbehörde erhoben und erfasst (Absatz 2).

Das Bodeninformationssystem soll künftig — soweit technisch möglich — geeignete, bei öffentlichen Stellen vorhandene und mit öffentlichen Mitteln erhobene bodenrelevante Daten bündeln. Dazu gehören insbesondere die aus Dauerbeobachtungsflächen gewonnenen Erkenntnisse. Bei der obersten Bodenschutz- und Altlastenbehörde wird ferner ein Bodenmessprogramm (Erfassung und Dokumentation der Bodensituation im Lande Bremen) durchgeführt (Absatz 2). Diese Daten können auch für die von § 1 BBodSchG geforderte nachhaltige Sicherung des Bodens genutzt werden. Das Bodeninformationssystem dient darüber hinaus auch als Grundlage für den Datenaustausch mit dem Bund nach § 19 BBodSchG.

Ferner wird in das Bodeninformationssystem das bisher in den §§ 15 d Abs. 1 des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz geregelte Erfassung des Bodenzustandes übernommen.

Eine gesetzliche Ermächtigung für die Führung dieses Bodenkatasters ist insbesondere aus datenschutzrechtlichen Gründen erforderlich. Darüber hinaus sehen die §§ 11 und 21 Abs. 2 BBodSchG eine Ermächtigung der Länder zur Erfassung von Altlasten und Verdachtsflächen vor.

Eine Herauslösung aus den abfallrechtlichen Regelungen in das neue Landesbodenschutzgesetz ist aus dem Sachzusammenhang erforderlich. Mit der Einführung des BBodSchG verlagert sich die Zuständigkeit für diese Materie aus dem Abfallbereich in ein nunmehr eigenständiges Bodenschutzrecht. Dem trägt die Aufnahme der Regelungsmaterie in ein Landesbodenschutzgesetz Rechnung.

Im Absatz 1 wurde die bisherige Regelung des § 15 d Abs. 1 Ziff. 6 BremAGKrW-/AbfG dahingehend präzisiert, dass sowohl geplante Sanierungsmaßnahmen als auch bereits durchgeführte Maßnahmen Inhalt des Katasters sein können. Damit wird klargestellt, dass mit dem Abschluss einer Sanierungsmaßnahme nicht automatisch eine Löschung aus dem Kataster verbunden ist. Der Sanierungserfolg wird aber dokumentiert.

Der in Absatz 2 genannte Auftrag an die oberste Bodenschutz- und Altlastenbehörde dient der systematischen Bündelung von Informationen, die im Rahmen der bodenkundlichen Grundlagenarbeit und der Vorsorge erforderlich sind.

Die Erkenntnisse, die bei den Untersuchungen der Dauerbeobachtungsflächen gewonnen werden, sollen in das Bodeninformationssystem eingestellt werden (Absatz 3).

Die in Absatz 4 geregelte, unbegrenzte Aufbewahrungspflicht von Daten des Bodenkatasters ist im Interesse einer Nutzung des Bodeninformationssystems notwendig. Die zuständige Behörde sowie bauende und planende Stellen sind z. B. im Falle einer Nutzungsänderung darauf angewiesen, aus dem Bodeninformationssystem auch Informationen über früher festgestellte und teilweise beseitigte Bodenbelastungen zu erhalten. Die Regelung war im bisherigen § 15 d BremAGKrW-/AbfG nicht enthalten, weshalb es zu Zweifelsfragen hinsichtlich eines möglichen Anspruchs auf Löschung von Daten kam. Die Modalitäten einer Löschung sind nunmehr abschließend aufgezählt.

Zu § 11 (Übermittlung und Nutzung von Daten)

Die Regelung entspricht § 15 d Abs. 4 bis 5 BremAGKrW-/AbfG; zur Begründung sei insoweit auf § 10 verwiesen.

Da es sich bei den gespeicherten Daten um Umweltinformationen nach UIG handelt, können entsprechende Anträge auf Informationserteilung nach UIG gestellt werden. Neben § 12 gelten daher die Beschränkungen des § 8 UIG.

Zu § 12 Information der betroffenen Öffentlichkeit

Die Vorschrift bietet dem nach § 12 BBodSchG Informationspflichtigen die Möglichkeit, für die Erfüllung seiner Verpflichtung die Unterstützung der zuständigen Altlasten- und Bodenschutzbehörde in Anspruch zu nehmen. § 12 BBodSchG sieht für die Durchführung der Information kein Verfahren oder sonstige Rahmenbedingungen vor. Mit der hier eröffneten Möglichkeit der Auslegung wird sichergestellt, dass im Falle eines größeren Kreises von Betroffenen alle Interessierten Zugang zu den relevanten Informationen haben. Die Kosten der Auslegung trägt gem. § 6 Abs. 2 der Verpflichtete nach § 12 BBodSchG.

Ist die zuständige Behörde zur Information der Betroffenen nach § 12 BBodSchG verpflichtet, wird sie alle Möglichkeiten ausschöpfen, den Kreis der Personen, die zu informieren sind, zu ermitteln.

Zu § 13 Zwangsmittel gegen Behörden und Personen des öffentlichen Rechts

Die Vorschrift stellt aus Gründen der Rechtssicherheit klar, dass Zwangsmittel auch gegen Behörden und Personen des öffentlichen Rechts ergriffen werden können, wenn gegen sie gerichtete bodenschutzrechtliche Anordnungen zulässig sind. Insbesondere eröffnet sie die Option, dass die zuständige Behörde gem. § 14 BBodSchG einen Sanierungsplan in der Form einer Ersatzvornahme selbst erstellen kann, wenn Behörden und Personen des öffentlichen Rechts eine entsprechende Anordnung nicht oder nur fachlich unzureichend in einer von der zuständigen Behörde gesetzten Frist umsetzen.

Ausgenommen von der Regelung sind Behörden und Personen des öffentlichen Rechts des Landes Bremen sowie der Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven.

Zu § 14 (Ausgleichsleistungen und Schadenersatz)

Absatz 1 ermächtigt die oberste Bodenschutz- und Altlastenbehörde, die Einzelheiten der Ausgleichszahlungen für die Fälle festzulegen, in denen Anordnungen zur Beschränkung der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung sowie zur Bewirtschaftung von Böden im Sinne von § 10 Abs. 2 BBodSchG getroffen werden. Die Regelungen können z. B. Modalitäten der Antragstellung, Beibringung von Nachweisen aber auch die Art der Ausgleichsleistungen, wie Geldleistungen oder Flächentausch beinhalten.

Gemäß § 21 Abs. 4 BBodSchG können die Länder Regelungen hinsichtlich zu führender Bodeninformationssysteme treffen. Dabei ist auch ein Ersatz für Schäden vorzusehen, die bei Untersuchungen verursacht werden. Dieser bundesgesetzlichen Vorgabe wird mit Absatz 2 Rechnung getragen.

Zu § 15 Sachverständige

Die oberste Bodenschutz- und Altlastenbehörde kann durch Rechtsverordnung die Anforderungen an die nach BBodSchG tätigen Sachverständigen und

Untersuchungsstellen festlegen. Die Regelung wird auf die Ermächtigung zur Gesetzgebung für die Länder nach § 18 BBodSchG gestützt.

Um auf erforderliche Änderungen möglichst flexibel reagieren zu können, ist es sinnvoll, diese Befugnis im Wege der Verordnungsermächtigung auf die oberste Bodenschutz- und Altlastenbehörde zu übertragen. Den Anforderungen des Art. 80 GG wird mit dieser Vorschrift Rechnung getragen.

Im Rahmen der Umweltministerkonferenz Nord wird derzeit eine Musterverordnung für die Anerkennung und Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 18 BBodSchG ausgearbeitet. Dabei ist geplant, dass die Anerkennung und Bekanntgabe den Industrie- und Handelskammern übertragen wird. Da die Industrie- und Handelskammern dies als Selbstverwaltungsaufgabe wahrnehmen sollen, kann das Land nur die Rechtsaufsicht, aber keine Fachaufsicht ausüben. Dies ist auch angemessen, da die Industrie- und Handelskammern im Prüfungswesen für Sachverständige über erhebliche Erfahrungen verfügen.

In Absatz 2 wird daher eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, die Anerkennung und die Bekanntgabe von Sachverständigen nach § 18 BBodSchG durch Rechtsverordnung auf die Industrie- und Handelskammern zu übertragen. Durch Absatz 2 wird klargestellt, dass eine Übertragung nur als Selbstverwaltungsaufgabe zulässig ist.

Die Übertragung kann ergänzend auf § 3 Abs. 1 und 2 IHK-G gestützt werden.

Zu § 16 (Zuständigkeiten)

Die Vorschrift überträgt den Gesetzesvollzug den Bodenschutz- und Altlastenbehörden.

Absatz 1 weist die Mehrzahl der Vollzugsaufgaben aufgrund der größeren Sachnähe den unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörden zu.

Aufgrund der fachlichen Nähe zum Grundwasserschutz folgt die Zuständigkeit der unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörden den wasserbehördlichen Zuständigkeiten nach § 151 Bremisches Wassergesetz (Abs. 2 und 3).

Absatz 4 weist die Zuständigkeit für die Vermittlung der guten fachlichen Praxis entsprechend der Sachnähe der zuständigen Landwirtschaftsbehörde zu.

Zu § 17 (Ordnungswidrigkeiten)

Die Vorschrift ergänzt § 26 BBodSchG, der Verstöße gegen bundesgesetzlich geregelte Pflichten mit Bußgeldern belegt.

Zu Artikel 2

(Änderung des Bremischen Verwaltungsverfahrensgesetzes)

Die Änderung ist erforderlich, da das Landesbodenschutzgesetz von dem BremVwVfG abweichende Verfahrensregelungen (Mitteilungs-, Anzeige- und Mitwirkungspflichten sowie Auslegung statt Information der Betroffenen) vorsieht.

Zu Artikel 3

(Änderung des Bremischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz)

Die Streichung des § 13 ist aus Gründen der Rechtsbereinigung erforderlich. § 4 BBodSchG legt fest, dass als Sanierungspflichtige bei Altablagerungen sowohl der Betreiber als auch die Grundstückseigentümer herangezogen werden können. Auch die Frage der Kostenerstattung und des Wertausgleichs sind im BBodSchG geregelt.

Die Streichung der Regelungen zum Bodenkataster (§ 15 d) ist wegen der Übernahme der Rechtsmaterie in das Landesbodenschutzgesetz erforderlich.

Zu Artikel 4

(Änderung der Verordnung über die Zuständigkeiten des Vollzugs abfallrechtlicher Vorschriften)

Die Änderung ist aus Gründen der Rechtsbereinigung erforderlich.

Zu Artikel 5

(Änderung des Vermessungs- und Katastergesetzes)

Die Änderung ist wegen der geänderten Terminologie notwendig.

Zu Artikel 6

(Inkrafttreten)

Diese Vorschrift enthält die erforderliche Inkrafttretensregelung.